

Satzung

der Gemeinde Edewecht über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen für herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert am 14.06.1993 (Nds. GVBl. S. 137), sowie des § 47 Abs. 5 und 6 der Nieders. Bauordnung (NBauO) vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert am 07.11.1991 (Nds. GVBl. S. 295), hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 20.12.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Gemeinde dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird für die Ortslage von Edewecht auf

3.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Fälligkeit

Der Geldbetrag wird mit der Zulassung der Ausnahme gem. § 47 Abs. 5 Satz 1, 2. Halbsatz der NBauO, fällig.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Edewecht, den 20. Dezember 1993

G e m e i n d e E d e w e c h t

gez. zu Jührden
Bürgermeister

S.

gez. Lüers
stellv. Gemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 4 vom 28.01.1994

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Edewecht über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen für herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 24 vom 12.06.1998

Euro-Anpassungssatzung der Gemeinde Edewecht vom 17.12.2001
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems 2001, S. 1387